

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Bitte lesen Sie nachstehenden Reisebedingungen sorgfältig durch, denn diese werden Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen (fortan "Anmelder" genannt) und der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (fortan "WS" genannt). Diese Bedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen und füllen diese aus.

1. Anmeldung, Bestätigung

Vor der Anmeldung empfiehlt WS eine Verfügbarkeitsanfrage der gewünschten Gruppenreise. Mit der Anmeldung bietet der Anmelder der WS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle anderen Gruppenmitglieder (fortan Teilnehmer genannt), für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für die eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die finanzielle, organisatorische und informatorische Abwicklung erfolgt grundsätzlich über den Anmelder. Etwaige Ansprüche der Teilnehmer gegen WS werden hiervon nicht berührt. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch WS zustande.

2. Zahlungen

Bei Vertragsabschluss wird mit der Bestätigung gleichzeitig eine Anzahlung auf den Reisepreis pro Person in Höhe von € 5,-, maximal jedoch 15% des Reisepreises pro Person fällig.

WS ist gemäß § 651 k Abs. 6 BGB von der Verpflichtung zur Insolvenzversicherung befreit. Ein Sicherungsschein wird daher nicht erteilt.

Die Restzahlung ist 14 Tage vor der Fahrt fällig. Die Reiseunterlagen erhält der Anmelder unverzüglich nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises. Bei kurzfristigen Anmeldungen kann vereinbart werden, die Reiseunterlagen bei Fahrtantritt auszuhändigen.

3. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen z.B. im Katalog, Flyer, Internet sowie der Reisebestätigung. WS behält sich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung dieser Prospektangaben vorzunehmen. Über eine solche Änderung wird der Anmelder von WS in Kenntnis gesetzt.

4. Leistungsänderungen

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit diese von WS nicht gegen Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Historische Straßenbahnen sind kostbare Zeugnisse der Zeit- und Technikgeschichte, die entsprechende Wartung und Reparaturen erfordern. Sollte das gebuchte Fahrzeug am Fahrtag nicht eingesetzt werden können, behält WS sich vor, ein anderes Fahrzeug einzusetzen. Handelt es sich

dabei nicht um ein historisches Fahrzeug, erfolgt eine Gutschrift über € 3,50 pro Teilnehmer. Alternativ besteht dann auch für den Anmelder die Möglichkeit zur kostenlosen Stornierung der Reise für die Gruppe.

5. Rücktritt (Storno), Ersatzgruppe

- a) Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn den Rücktritt der Gruppe von der Reise erklären.
- b) Einzelne Teilnehmer können ebenfalls zurücktreten, mit der Maßgabe, dass dadurch die Durchführung der Gruppenreise wegen Unterschreitens der in der Leistungsbeschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nicht gefährdet wird. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl muss zur Durchführung der Reise der volle Reisepreis für jeden ausgefallenen Teilnehmer bis zur rechnerischen Erreichung der Mindestteilnehmerzahl an WS bezahlt werden. Für diese Anzahl von Teilnehmern fallen dann keine Stornogebühren an.
- c) Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei WS. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- d) Für Stornierungen gelten folgende Sätze, bei deren Bemessung ersparte Aufwendungen sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwertung von Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn berücksichtigt und die auf den Reisepreis pro Person bezogen sind:

Bis zum 15. Tag vor Fahrtantritt = 20%,
ab dem 14. Tag vor Fahrtantritt = 30%,
am Tag des Fahrtantritts oder bei Nichtantritt der Fahrt = 80%.

Der Nachweis, dass WS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale bleibt unbenommen.

- e) WS behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist WS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- f) Bis zum Reisebeginn kann der Anmelder verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt oder dass eine zahlenmäßig mindestens gleich große Ersatzgruppe die Reise antritt. Ein solcher Eintritt bedarf der Mitteilung an WS.

6. Rücktritt durch WS

- a) Bei nicht fristgemäßer Anzahlung und/oder Restzahlung kann WS nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Anmelder mit Rücktrittskosten nach Ziffer 5 belasten.
- b) WS kann nach Antritt der Reise den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anmelder oder die Gruppe die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch WS behält

WS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

7. Gewährleistung – Abhilfe / Minderung / Kündigung

- a) Eventuell auftretende Mängel sind von den Teilnehmern unverzüglich WS anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber Leistungsträgern ist nicht ausreichend.
- b) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist der Gruppe die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, WS erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 e BGB) gekündigt werden. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn WS eine angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von WS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Anmelders / Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- c) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen sind ausschließlich gegenüber WS nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Eine Frist während der Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern erfolgen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitigen Abbruchs, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von WS zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. WS bezahlt jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an WS zurückerstattet worden sind.

9. Besondere Obliegenheiten der Teilnehmer

Aufgrund des Charakters der von WS angebotenen Reisen ergeben sich folgende Hinweise: Die angegebenen Abfahrtszeiten sind zu beachten. Die Gruppe hat sich pünktlich am Abfahrtsort einzufinden. Ein Warten auf Nachzügler oder eine spätere Abfahrt ist nicht möglich. Tiere können nicht mitgenommen werden.

10. Haftung von WS

- a) Die vertragliche Haftung von WS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden eines Teilnehmers der Reise weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder WS für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) WS haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen:
 - die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots von WS sind

- für den Teilnehmer erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, und
- die bei der Buchung des Pauschalangebots oder am Tag der Fahrt als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber WS geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur noch geltend gemacht, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
- b) Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und WS Verhandlungen über den Anspruch oder die an den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder WS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Die Teilnehmer können WS nur am Sitz von WS verklagen. Bei Klagen von WS gegen Anmelder oder Teilnehmer ist der Wohnsitz derselbigen maßgebend.

13. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter ist die

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH

Vogelsdorfer Str. 1, 15569 Woltersdorf

Tel. 03362-881230

Fax 03362-881244

Email: service@woltersdorfer-strassenbahn.de

Internet: www.woltersdorfer-strassenbahn.de